

1904/AB-BR/2003

Eingelangt am 18.08.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Inneres

Anfragebeantwortung

Die Bundesräte Anna Elisabeth Haselbach, Dr. Vincenz Liechtenstein, Günther Molzbichler und KollegInnen haben am 11. Juli 2003 unter der Nummer 2080/J-BR/2003 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erhaltung der Gedenkstätte des KZ-Nebenlagers Mauthausen beim Loiblpass“ gerichtet.

Die vorliegende Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass bis dato keine KZ-Gedenkstätte des Außenlagers Loibl-Nord auf österreichischer Seite existiert, somit auch nicht von einer Gefährdung der Gedenkstätte gesprochen werden kann. Tatsächlich handelt es sich um Fundamentreste des ehemaligen Außenlagers, die sich jedoch auf Privatgrund befinden. Um entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung dieser baulichen Überreste zu setzen, ist dazu die Einwilligung des Grundeigentümers notwendig. Dennoch wurde seitens des in meinem Ressort zuständigen Referates das Bundesdenkmalamt in Wien am 2. Juli 2003 über die baulichen Maßnahmen beim Loibl-Tunnel in Kenntnis gesetzt und ersucht, die noch vorhandenen Überreste unter Denkmalschutz zu stellen.

Zur Frage 2 und 3:

Im Zuge einer Ortsbegehung mit Vertretern des Bundesdenkmalamtes, des Mauthausen Komitees Kärnten sowie der Bauleitung (Kärntner Landesregierung) wurde festgehalten, dass die vom Grundeigentümer genehmigte Überschüttung des Appellplatzes mit Aushubmaterial reversibel sei und im Anschluss an die

Sanierungsarbeiten ein Abtransport des Aushubmaterials erfolgen würde. Für die Rekultivierungsarbeiten wurde seitens der bauausführenden Baufirma ein Zeitraum von ca. einem Monat genannt.

Zur Frage 4:

Aus der Beantwortung zu den Fragen 2 und 3 ergibt sich, dass seitens des Bundesdenkmalamtes und seitens des Bundesministeriums für Inneres alle Schritte gesetzt wurden, um eine Erhaltung der Fundamentalreste nicht zu gefährden, die sich im übrigen, wie schon ausgeführt, auf Privatgrund befinden.